OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607320/2/RK/FE**

Datum: **Linz, 25. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.02.2025, GZ: VStV/925300037199/2025, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.02.2025, GZ: VStV/925300037199/2025, wurde der Einspruch von Herrn A__ (in der Folge: Beschwerdeführer "Bf), B__, vom 21.02.2025 gegen die Strafverfügung vom 30.01.2025, GZ: VStV/925300037199/2025, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde überblicksweise aus, dass die Rechtsmittelfrist am 18.02.2025 geendet hätte, der Einspruch jedoch erst am 21.02.2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden sei.

Der Bf hat dagegen mit Eingabe vom 26.02.2025 (per E-Mail) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

In der Beschwerde führt er letztlich aus, dass er *"den Brief"* (wohl meinend: die gegenständliche Strafverfügung) erst am Samstag, 08.02.2025, erhalten habe, als er von seiner Montage nach Hause gekommen sei und somit ihm das genaue Zustelldatum leider nicht bekannt gewesen wäre.

Auch führt er abschließend noch etwas zur zugrunde gelegten Verwaltungs-übertretung an und bittet abschließend, die Strafe fallen zu lassen.

Die belangte Behörde legte den Gesamtakt mit Vorlageschreiben vom 28.02.2025 dem Landesverwaltungsgericht vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie insbesondere die unter Punkt I. dargelegten Eingaben.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und weder die belangte Behörde noch die über die Möglichkeit eines derartigen Antrages im angefochtenen Bescheid belehrte Partei, der belehrte Bf, eine mündliche Verhandlung beantragt haben.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat die mit entsprechender Belehrung gemäß § 48 Z 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) versehene Strafverfügung der belangten Behörde zwar nicht am 04.02.2025 persönlich zugestellt bekommen. Jedoch wurde das Schriftstück an einen Mitbewohner übergeben, welcher dem zustellenden Organ persönlich bekannt war.
Als Übernahmedatum firmiert am Zustellschein gemäß § 22 Abs. 1 Zustellgesetz der 04.02.2025.

Gegen diese Strafverfügung hat der Bf am 21.02.2025, 14:30 Uhr (per E-Mail), Einspruch erhoben und dort noch ein paar Anmerkungen zum vorgeworfenen Delikt gemacht.

Der oben beschriebene festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen, so insbesondere den vorgelegten Beweismitteln, welche im vorgelegten Behördenakt ersichtlich sind.

Die Tatsache und der Zeitpunkt der Einbringung des Einspruches per E-Mail durch den Bf und jener der Zustellung an den Ersatzempfänger ergeben sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt (insbesondere aus dem eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis [RSb-Rückschein]; vgl. dazu für viele: VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121; VwGH 20.09.2005, 2005/05/0016) und werden vom Bf zur Zustellung an einen Ersatzempfänger selbst auch keinerlei Anmerkungen gemacht.

Das Vorbringen des Bf in dessen per E-Mail vom 26.02.2025 eingebrachter Beschwerde geht auch lediglich dahin, dass er die gegenständliche Strafverfügung am 08.02.2025 erhalten habe, als er von seiner Montage nach Hause gekommen wäre.

III. In rechtlicher Hinsicht ist somit Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

§ 49 Abs. 2 VStG 1991 bestimmt:
Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40.

Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden.
In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.
In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

Die im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 VStG 1991 anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991), Stammfassung BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lauten:

"5. Abschnitt: Fristen

§ 32:

(1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33:

(1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) In die Frist werden nicht eingerechnet,

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustellG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);

2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

(4) Durch Gesetze oder Verordnungen festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nicht geändert werden."

Wesentliche Bestimmungen aus dem Zustellgesetz:

"§ 16:

(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält (BGBl. I Nr. 2008/5).

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die - außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt - zur Annahme bereit ist.

[...]

(5) Eine Ersatzzustellung gilt nicht als bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam."

Verfahrensgegenstand:

Im Verwaltungsstrafverfahren ist, wenn die Zurückweisung eines Einspruches durch die belangte Behörde mit Beschwerde bekämpft wird, Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruches des Bf gegen die Strafverfügung rechtmäßig erfolgte (vgl. etwa VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).

Im vorliegenden Fall ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung nur über die Rechtmäßigkeit der darin ausgesprochenen Zurückweisung des per E-Mail an die belangte Behörde erhobenen Einspruches vom 21.02.2025 als verspätet abzusprechen.

Eine etwaige inhaltliche Beurteilung der dieser Strafverfügung zugrundeliegenden Verwaltungsübertretung ist hingegen nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und steht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu.

Verspätung des Einspruches:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, erhoben werden.

Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß den auch in Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen §§ 32 Abs. 2 un 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. etwa VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des Zustellgesetzes siehe VwGH 18.02.2020, Ra 2019/03/0156).

Eine nach Wochen bestimmte Frist endet demgemäß mit Ablauf desjenigen Tages, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (vgl. § 32 Abs. 2 AVG).

Gegenständlich ist die Strafverfügung mit sogenannter Ersatzzustellung an einen Ersatzempfänger zugestellt worden und war diese zur Annahme des Schriftstückes offensichtlich bereit, was sich aus dem Rückschein ergibt.

Dazu ist vorerst auszuführen, dass gemäß § 16 Abs. 5 ZustellG eine Ersatzzustellung auch, wenn der Empfänger vorerst vom Zustellvorgang nicht Kenntnis erlangt hat und somit zunächst unwirksam ist, aber mit dem der Rückkehr des Empfängers an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam wird, dies auch, wenn der Empfänger das Schriftstück tatsächlich nicht erhalten haben sollte (u. a. VwGH 25.02.2002, 2002/17/0021), was im gegenständlichen Fall aber ohnehin nicht vorliegt.

Gegenständlich ist nun auszuführen, dass die Verantwortung des Bf nur als in jene Richtung gehend verstanden werden kann, dass nämlich der Bf am Samstag, den 08.02.2025, das gegenständliche Schriftstück erhalten hat, was dieser wortwörtlich in seiner Beschwerde vom 26.02.2025 ausgedrückt hat.

In diesem Zusammenhang ist unmissverständlich festzuhalten, dass es der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, wonach davon auszugehen ist, dass ein Empfänger dann etwa nicht mehr rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, wenn ihm wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle am Tag der vorgenommenen Ersatzzustellung die wahrzunehmende Frist nicht mehr ungekürzt oder zumindest nahezu ungekürzt zur Verfügung stand, in welchem Zusammenhang der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass dies etwa dann der Fall wäre, wenn nur mehr die Hälfte der Rechtsmittelfrist zur Verfügung gestanden ist (vgl. hierzu VwGH 19.12.2016, Ra 2015/02/0028; VwGH 24.10.1989, 88/08/0264).

Nun ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der Bf am 08.02.2025 an die Abgabestelle zurückgekehrt ist und ihm somit für die Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung, der im Übrigen durchaus formlos geschehen kann, (in welchem Zusammenhang im Ergebnis ein "Einzeiler" mit der schlichten Erklärung *"Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben"* genügt), eine Zeit vom 08.02.2025 bis zum 18.02.2025 zur Verfügung gestanden wäre, um diesen (allenfalls kurz gehaltenen) Einspruch zu erheben, somit eine Zeitspanne von noch elf Tagen.

Das Landesverwaltungsgericht kann im gegenständlichen Zusammenhang somit nicht ersehen, dass der Bf im Sinne des § 16 Abs. 5 ZustellG etwa nicht mehr rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt hätte. Die an den Ersatzempfänger ergangene und wirksam gewordene Zustellung ist somit dem Bf zu einer solchen Zeit auch zugegangen, bezüglich welcher im Sinne des § 16 Abs. 5 ZustellG aber nicht davon gesprochen werden kann, dass dieser aufgrund der geschilderten Umstände etwa nicht mehr rechtzeitig vom Zustellvorgang hätte Kenntnis erlangen können. Konkret hat er dies auch am 08.02.2025 getan.

Konkret ist im Zusammenhang nun abschließend die durchaus auf den Fall anwendbare Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu bemühen (VwGH 18.03.2004, 2001/03/0284; VwGH 24.05.2007, 2006/07/0101; VwGH 24.02.2000, 2000/02/0027 - dies zitiert bei *Bumberger/Schmid*, Zustellgesetz [Stand: 01.01.2018], Kommentar, Seite 210), wonach im Falle der möglichen Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung es als ausreichende Frist erachtet wird, wenn hierfür noch ein Zeitraum von zehn Tagen verbleibt, eine Frist, die im gegenständlichen Fall zweifelsfrei erfüllt ist.

Der Bf konnte daher mit seiner Beschwerde im Falle nicht durchdringen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer